

Geplante Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2015 – SYNOPSE

Derzeitige Fassung	Geplante Neufassung	Begründung/Bemerkung
<p>§ 2 Abs. 2 Schmutzwasser ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser) b) das aus Gewerbe und Industrie sowie vergleichbaren Einrichtungen verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen wird das in landwirtschaftlichen Betrieben..... <p>§ 6 Abs. 6 Nichthäusliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte und Bedingungen im Anhang zu dieser Satzung eingehalten werden. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt kann im Einzelfall Höchstmengen der Stofffracht und –konzentration sowie für im Anhang nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen wird das in landwirtschaftlichen Betrieben.....</p> <p>§ 6 Abs. 6 Gewerbliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte und Bedingungen im Anhang zu dieser Satzung eingehalten werden. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt kann im Einzelfall Höchstmengen der Stofffracht und –konzentration sowie für im Anhang nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.</p>	<p>Die neue Definition „Schmutzwasser“ entspricht § 54 WHG und stellt klar, dass Grundwasser zu Schmutzwasser wird, sobald es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.</p> <p>Abgrenzung zu z.B. Grundwassereinleitungen</p>

<p>§ 9 Abs. 3 Die Stadt stellt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze her. Die Kosten für den Erstanschluss trägt die Stadt. Jeder weitere Grundstücksanschluss ist vom Eigentümer zu bezahlen, er wird Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>Abzweige in der Anschlussleitung im öffentlichen Bereich sind Bestandteil des Grundstücksanschlusses. An diese Abzweige angeschlossene Grundleitungen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn sie sich im öffentlichen Bereich befinden.</p> <p>§ 10 Abs. 10 Nicht mehr genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. Teile von diesen, wie z. B. Vorbehandlungsanlagen, Gruben, Schächte und Bodeneinläufe sind vom Grundstückseigentümer von der übrigen Entwässerungsanlage zu trennen, auszubauen oder zu verfüllen.</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Die Stadt stellt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze her. Die Kosten für den Erstanschluss trägt die Stadt. Jeder weitere Anschlusskanal ist vom Eigentümer zu bezahlen, er wird Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>Abzweige im Anschlusskanal im öffentlichen Bereich sind Bestandteil des Anschlusskanals. Die abzweigende Leitung ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn sie sich im öffentlichen Bereich befindet.</p> <p>§ 10 Abs. 10 Nicht mehr genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. Teile von diesen, wie z. B. Vorbehandlungsanlagen, Gruben, Schächte und Bodeneinläufe sind vom Grundstückseigentümer von der übrigen Entwässerungsanlage zu trennen, auszubauen oder zu verfüllen. Nicht mehr genutzte Anschlusskanäle sind vom Grundstückseigentümer unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verschließen.</p>	<p>Die Änderung soll für mehr Klarheit sorgen</p> <p>Nach dem Verursacherprinzip soll das Verschließen des Anschlusskanals an der Grundstücksgrenze z.B. bei einem Gebäudeabriss vom Grundstückseigentümer erfolgen.</p>
---	---	--

<p>§ 11 Abs. 3 Bei Grundstücken auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, kann die Stadt die Einrichtung und den Betrieb von Probenahmestellen verlangen. Die Stadt bestimmt die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmung der Abwasserinhaltsstoffe ist gemäß dem im DWA-Merkblatt M 115 Teil 2 vom Juli 2005 gültigen DEV/DIN-Verfahren durchzuführen.</p> <p>§ 16 Abs. 3 Die Einleitung von Abwasser mit einer Verschmutzung von über 700 mg O₂/l CSB ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>§ 19 Abs. 1 Ordnungswidrig.....handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Ziffer 12: Entgegen § 6 Abs. 13 dieser Satzung Grund- und Drainagewasser ohne Erlaubnis der Stadt in die Abwasseranlage einleitet;</p>	<p>§ 11 Abs. 3 Bei Grundstücken auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, kann die Stadt die Einrichtung und den Betrieb von Probenahmestellen verlangen. Die Stadt bestimmt die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmung der Abwasserinhaltsstoffe ist gemäß den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), siehe Anhang A2, durchzuführen.</p> <p>§ 16 Abs. 3 Die Einleitung von Abwasser mit einer Verschmutzung von über 235 mg/l TOC ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>§ 19 Abs. 1 Ordnungswidrig.....handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Ziffer 12: Entgegen § 6 Abs. 12 dieser Satzung Grund- und Drainagewasser ohne Erlaubnis der Stadt in die Abwasseranlage einleitet;</p>	<p>Bei der letzten Satzungsänderung wurde § 6 Abs. 13 zu § 6 Abs. 12. Hier ist eine entsprechende redaktionelle Anpassung notwendig.</p>
--	---	--

Anhang zur Abwassersatzung

Verzeichnis der Grenzwerte

Einleitbeschränkungen für nichthäusliches Abwasser nach § 6 Abs. 6 der Abwassersatzung

Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich wenn nicht anders angegeben nach dem Anhang A.2 des DWA-Merkblattes - 115 Teil 2 vom Juli 2005.

Die in diesem Anhang festgelegten Grenzwerte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren.

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

2.5 Aromatische Lösungsmittel – Benzol und Derivate (BTXE nach DIN 38407 F9 vom Mai 1991)

In der Summe von Einzelstoffen	5,0 mg/l
Benzol	0,5 mg/l

Anhang zur Abwassersatzung

A1 Verzeichnis der Grenzwerte

Einleitbeschränkungen für gewerbliches Abwasser nach § 6 Abs. 6 der Abwassersatzung

Die Analysen erfolgen nach den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), siehe Anhang A2.

Die in diesem Anhang festgelegten Grenzwerte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren.

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

2.5 Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)

In der Summe von Einzelstoffen	5,0 mg/l
Benzol	0,5 mg/l

A2 Eingesetzte Verfahren

Die in der Satzung aufgeführten „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), beziehen sich auf den Stand der 92. Lieferung 2014.

Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth

	<p>Verlag GmbH in Berlin zu beziehen. Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Auslegestellen (siehe Internetseite Beuth- Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.</p>	
--	---	--